

Satzung des Lusatia-Verbandes e.V.



Präambel

Der Lusatia-Verband e.V. als Oberlausitzer Heimatverband versteht sich als regionaler Dachverband und Netzwerk der auf dem Gebiet der Heimat- und Kulturpflege wirkenden Vereine, Verbände, Institutionen und Einzelpersonen unter Wahrung der Eigenständigkeit seiner Mitglieder. Der Verein wurde am 21. Oktober 1995 wiedergegründet und steht in der Nachfolge und Tradition des im Jahre 1880 gegründeten und nach 1945 verbotenen Verbandes Lusatia.

Der Lusatia-Verband e.V. will die Oberlausitz mit ihren naturgegebenen, historischen und kulturellen Grundlagen auf den Gebieten der Heimatpflege und Heimatkunde, der Oberlausitzer Kultur und Volkskultur sowie von Natur, Umwelt und der Denkmalpflege erhalten und fördern. Verbandszeichen ist das 1886 eingeführte Farnblatt.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen "Lusatia-Verband e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Zittau und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Zweck des Verbandes ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.
- (2) Der Lusatia-Verband e.V. will die Oberlausitz mit ihren naturgegebenen, kulturellen und historischen Besonderheiten auf den Gebieten der Landeskunde, Geschichte und Kunstgeschichte, der Heimatpflege, der Kultur und Oberlausitzer Volkskultur sowie der Natur, Umwelt und der Denkmalpflege erhalten und fördern.

Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:

- Umfassende Förderung des Heimatgedankens bei Wahrung der kulturellen Vielfalt der Oberlausitz
- Förderung und Unterstützung von ehrenamtlicher Tätigkeit sowie der projektbezogenen Arbeit auf den Gebieten der Heimat- und Traditionspflege und der Kulturarbeit
- Kontakte und Zusammenwirken mit Bürgern, Vereinen, Kultur-, Bildungs- und Wissenschaftseinrichtungen in der Oberlausitz, in Deutschland und Nachbarländern, insbesondere in der Republik Polen und der Tschechischen Republik
- Organisation von heimat- und landeskundlichen sowie kulturellen Veranstaltungen, Vorträgen, Publikationen und Öffentlichkeitsarbeit sowie Unterstützung von Aktivitäten der Mitglieder des Verbandes
- Zusammenführung Interessierter in Fachgruppen und Interessensgemeinschaften, insbesondere zur
 - Vermittlung von Kenntnissen zu Landeskunde, Geschichte und Kunstgeschichte der Oberlausitz
 - Förderung der Erforschung und Vermittlung von Heimatgeschichte und Heimatkunde sowie wirksame Unterstützung von Ortschronisten und Heimatforschern
 - Bewahrung und Pflege der Oberlausitzer Volkskultur, insbesondere von Oberlausitzer Mundart, Liedgut, Trachten sowie Umgebende- und Holzbaubauweise
 - Förderung von touristischen Aktivitäten, insbesondere durch Mitwirkung bei Erhalt der historischen Wege und Schaffung und Bekanntmachung von Wander- und Radwegen in der Oberlausitz
 - Unterstützung naturschutz- und landschaftspflegerischer Aktivitäten

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen, Personenvereinigungen und Interessengemeinschaften werden, die die Ziele des Lusatia-Verbandes e.V. anerkennen und unterstützen.
- (2) Mitglieder sind:
 - a) Persönliche Mitglieder (natürliche Personen, die mindestens 10 Jahre alt sind)
 - b) Körperschaftliche Mitglieder (juristische Personen, wie Vereine, Institutionen, Firmen, Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Personenvereinigungen und Interessengemeinschaften)
 - c) Ehrenmitglieder
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Der Vereinsvorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod eines persönlichen Mitglieds.
 - b) mit der Auflösung einer juristischen Person.
 - c) durch Austritt.
 - d) durch Streichung.
 - e) durch Ausschluss.
- (5) Der Austritt muss mindestens zwei Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden. Die Mitgliedschaft endet durch Streichung, wenn das Mitglied trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung seiner Beitragspflicht zwei Jahre nicht nachgekommen ist.
- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Hauptversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu dieser Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 4 Finanzierung und Mitgliedsbeiträge

- (1) Die für die Tätigkeit des Verbandes erforderlichen finanziellen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuwendungen aufgebracht.
- (2) Die Hauptversammlung beschließt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

§ 5 Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Organe

- (1) Die Organe des Verbandes sind
 - a) Hauptversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Kassenprüfer

§ 7 Hauptversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Hauptversammlung. In der Hauptversammlung hat jedes Mitglied einen Sitz und eine Stimme. Körperschaftliche Mitglieder werden durch eine natürliche Person vertreten. Die Anwesenheit mehrerer Vertreter von Mitgliedsvereinen ist möglich.
- (2) Die Hauptversammlung findet jährlich statt. Der Verbandsvorsitzende lädt unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Uhrzeit mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin schriftlich oder in elektronischer Form ein.
- (3) Die Hauptversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Verbandes auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Der Hauptversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b) Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern
 - c) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - d) Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichts des Vorstandes
 - e) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - f) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - g) Beschluss der Beitragsordnung
 - h) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
- (4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind dem Vorstand spätestens sieben Tage vor der Hauptversammlung in schriftlicher oder elektronischer Form zuzuleiten.
- (5) Eine außerordentliche Hauptversammlung findet statt, wenn der Vorstand diese einberuft oder mindestens ein Viertel der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangt. Sie muss spätestens fünf Wochen nach Eingang des Antrags tagen.
- (6) Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (7) Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben wird.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Mitgliedern. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (2) In der konstituierenden Sitzung des Vorstandes werden der Vorsitzende, der Stellvertreter, der Kassenwart, der Schriftführer sowie ein bis drei Beisitzer berufen.
- (3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter. Jeder von ihnen vertritt den Verband allein.

- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit kooptieren.
- (5) Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen, die Sitzung wird vom Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand erstellt einen Jahresplan.
- (6) Über die Sitzung des Vorstandes einschließlich der Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9 Satzungsänderung und Auflösung

- (1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens 14 Tage vor dem Termin der Hauptversammlung zuzuleiten.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Hauptversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Hauptversammlung mitzuteilen.
- (3) Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Verbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Große Kreisstadt Zittau, und zwar mit der Auflage, es in den Städtischen Museen Zittau für heimatkundliche Forschung gemeinnützig einzusetzen.

§ 10 Schlussbestimmungen

Die Neufassung, beschlossen auf der Hauptversammlung am 23.3.2024 in Beiersdorf, ersetzt die bisherige Fassung vom 8.11.2014. Zuletzt geändert auf der Hauptversammlung am 21.3.2015 sowie auf der Hauptversammlung am 2.10.2021 in Dürrhennersdorf. Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden unter der Registriernummer VR 14388.

Beiersdorf, 23. März 2024

Dr. Gabriele Lang
Verbandsvorsitzende

Günther Kneschke
Stellvertretender Verbandsvorsitzender